

# Satzung des Montessori Förderkreis Rothenburg o.d.T. e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Montessori Förderkreis Rothenburg o.d.T. e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rothenburg o.d.T.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. des Jahres bis 31.07. des Folgejahres)

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die Förderung und Verwirklichung der Montessori-Pädagogik mit weiteren reformpädagogischen Ansätzen und der Inklusion durch Betreiben pädagogischer Einrichtungen sowie Bildungsangeboten für Erwachsene und Kinder.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - 2.1. Gründung, Betrieb und Unterstützung von vorschulischen und schulischen Montessori-Einrichtungen; hierbei verfolgt der Verein das Ziel, die Bildung und Betreuung der Kinder auch nachmittags anzubieten und den Besuch der Einrichtungen auch Kindern aus einkommensschwachen Familien zu ermöglichen.
  - 2.2. Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, um die Kenntnisse über die Montessori-Pädagogik zu intensivieren
  - 2.3. Förderung der Aus- und Weiterbildung des pädagogischen Fachpersonals im Sinne Maria Montessoris
  - 2.4. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Vereinen zur Umsetzung des Vereinszwecks
  - 2.5. Der Verein verfolgt seinen Zweck und seine Aufgaben auf der Grundlage des Bekenntnisses aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und vertritt in diesem Rahmen den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Rückerstattung von Geld oder Sachmitteln des Vereins.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck anerkennen und fördern.
2. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereinszwecks verpflichten, ohne Vollmitglieder des Vereins werden zu wollen. Förderer können an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen, aktives oder passives Wahlrecht besteht nicht.
3. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Sprecher des Aufsichtsrates, oder dessen Stellvertreter. Bei Ablehnung des Antrags hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet dann endgültig.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - 5.1. Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
  - 5.2. Austritt. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vor dem 31.05. des laufenden Geschäftsjahres.
  - 5.3. Ausschluss des Mitglieds.
6. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein beschließt der Aufsichtsrat nach vorherigem Angebot der Anhörung des Mitglieds durch einen Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes an die dem Verein zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse mitzuteilen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerer Weise gegen die

Satzung verstößt oder dem Zweck des Vereins grob zuwiderhandelt.

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Mitglied den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens einem vollen Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet; die Mahnung muss eine Nachfrist von mindestens je einem Monat setzen; die letzte Mahnung muss den möglichen Ausschluss androhen. Für die Mahnungen gilt die Textform. Die Gebühr pro Mahnung beträgt 20 EUR und ist vom Schuldner zusätzlich umgehend zu entrichten. Die Mahnungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.

7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses einzulegen. Ist die Berufung form- und fristgerecht eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Berufung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ab dem Beschluss des Aufsichtsrats über den Ausschluss ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds so, wie wenn es schon ausgeschieden wäre.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung niedergelegt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - 1.1. Mitgliederversammlung
  - 1.2. Aufsichtsrat
  - 1.3. Vorstand
2. Die Mitglieder der Organe Aufsichtsrat und Vorstand sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern.
2. Die Veranstaltung der Mitgliederversammlung besteht aus einem öffentlichen und einem nicht-öffentlichen Teil. Nur zum öffentlichen Teil sind Nicht-Mitglieder zugelassen. Der Vorstand entscheidet über die Inhalte in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
  - 3.1. Bestimmung der tatsächlichen Anzahl der Vorstände, im Rahmen der durch die Satzung festgelegten maximalen und minimalen Anzahl der Vorstände
  - 3.2. die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
  - 3.3. den Ausschluss aus wichtigem Grund,
  - 3.4. die Wahl des Aufsichtsrates,
  - 3.5. die Höhe der Mitgliederbeiträge des Vereines,
  - 3.6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Aufsichtsrates, Vorstandes und des Berichtes des Rechnungsprüfers; die Mitgliederversammlung hat einen Rechnungsprüfer auf die Dauer von einem Jahr zu bestellen, der weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören darf,
  - 3.7. die Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand,
  - 3.8. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken und Gebäuden,
  - 3.9. die Genehmigung des Wirtschafts- und Investitionsplanes,
  - 3.10. die Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
  - 3.11. Satzungsänderungen; für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich,
  - 3.12. Auflösung des Vereines.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt und wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie hat stets außerhalb der im Freistaat Bayern amtlich festgelegten Schulferien stattzufinden. Die Einladungsfrist wird durch die für den Freistaat Bayern amtlich festgelegten Schulferien gehemmt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann schriftlich per Briefpost oder per E-Mail erfolgen.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
  - 5.1. das Vereinsinteresse es erfordert,

- 5.2. mindestens zwei Vorstände dies beschließen,
  - 5.3. der Aufsichtsrat dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt,
  - 5.4. der Aufsichtsrat die Freistellung oder Abberufung mindestens eines Vorstandsmitglieds veranlasst hat oder
  - 5.5. mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.
  7. Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, ist die Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Sprecher des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, dem Vorstand und durch den Protokollführer zu unterzeichnen ist.
  9. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

## **§ 8 Der Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder. Er schließt und beendet deren Dienstverträge und legt die Gehälter im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Wirtschafts- und Investitionsplans fest. Berufung und Abberufung erfolgen mit einfacher Mehrheit. Vakante Vorstandsstellen werden gemäß Aufgabenbeschreibung öffentlich ausgeschrieben. Für die notwendigen Verhandlungen und Personalgespräche bestimmt der Aufsichtsrat zwei Personen aus seiner Mitte. Im Bedarfsfall können auch weitere Personen hinzugezogen werden.
2. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch sachverständige Dritte wahrnehmen kann.
3. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass neben dem ideellen Hintergrund ausreichende betriebswirtschaftliche, fachliche, wissenschaftliche Kompetenzen aus den wesentlichen Tätigkeitsfeldern des Vereins vertreten sind, um die Aufgaben wahrnehmen zu können.
4. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Personen, die Vereinsmitglieder sein müssen. Ein

ausgewogenes Geschlechterverhältnis ist anzustreben. Sie werden auf drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Aufsichtsratsmitglieder werden einzeln nach Funktion gewählt:

- 4.1. Pädagogik
- 4.2. Personal
- 4.3. Finanzen
- 4.4. Kommunikation
- 4.5. Technik

Wählbar sind nur Personen, die sich zuvor schriftlich für eine Position im Aufsichtsrat beworben haben. Aus der Bewerbung soll die Eignung für die zu besetzende Position sowie die Motivation des Kandidaten hervorgehen. Die Bewerbung muss spätestens bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zur Vorbereitung der Versammlung eingereicht werden. Der Vorstand muss den Mitgliedern die Bewerbungen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform bekanntgeben.

Die gewählten Aufsichtsräte wählen aus Ihrer Mitte einen Sprecher. Der Sprecher vertritt den Aufsichtsrat nach außen, ist Ansprechpartner von außen, was die Belange des Aufsichtsrates betrifft, darüber hinaus lädt er zu den Aufsichtsratssitzungen ein und leitet diese. Er ist für die Dokumentation und Organisation der Aufsichtsratsarbeit verantwortlich.

Scheidet ein Aufsichtsrat vorzeitig aus, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied.

5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, stehen. Ausscheidende hauptamtliche Vorstände können erst nach einer Karenzzeit von sechs Monaten in den Aufsichtsrat gewählt werden. Aufsichtsratsmitglieder dürfen kein Fachbeirat sein. Mögliche Interessensgegensätze sind vor der Wahl anzuzeigen und zu klären.
6. Für Willenserklärungen, Vollzug von Beschlüssen und sonstigen Rechtsgeschäften wird der Aufsichtsrat von seinem Sprecher und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied vertreten.
7. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig und nach Bedarf. Die Sitzungen werden vom Sprecher, oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter einberufen. Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, sind die Aufsichtsratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Aufsichtsrat einzuberufen.
8. Alle Mitglieder des Vorstandes nehmen einmal im Quartal an einer Sitzung des Aufsichtsrates teil und informieren dort über aktuelle Themen. Sie haben kein

Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind vom Aufsichtsrat zu den gemeinsamen Sitzungen einzuladen. Das Protokoll der gemeinsamen Sitzung ist dem Vorstand zu übermitteln. Der Aufsichtsrat kann per Beschluss den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes ganz oder teilweise von der Sitzung ausschließen.

9. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe des gesetzlich höchstzulässigen Ehrenamtsfreibetrags (Ehrenamtspauschale) erhalten.
10. Aufgaben des Aufsichtsrats sind
  - 10.1. Beratung, Überwachung und Begleitung des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben,
  - 10.2. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
  - 10.3. Genehmigung von gemäß dieser Satzung zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften des Vorstands,
  - 10.4. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Abschluss und Beendigung von deren Dienstverträgen und Festlegung von deren Gehältern,
  - 10.5. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm von einem Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorgelegt werden,
  - 10.6. Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Sachverhalte, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins wesentlich beeinflussen,
  - 10.7. Unterrichtung der Mitgliederversammlung über das Leitbild und die pädagogische Entwicklung der Einrichtungen des Vereins,
  - 10.8. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Aufsichtsrates oder des Vorstands,
  - 10.9. Im Bedarfsfall kann der Aufsichtsrat per Veto das Vorgehen des Vorstandes aussetzen. Aufsichtsrat und Vorstand können eine Lösung durch Einvernehmen erwirken. Bei Unstimmigkeit müssen die Lösungsvorschläge durch Beschluss der Mitgliederversammlung legitimiert werden.
  - 10.10. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
11. Der Aufsichtsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft. Er ist nicht befugt, dem Vorstand Weisungen zu erteilen.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus mindestens zwei, höchstens drei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung, welche vom Aufsichtsrat festgelegt wird. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und informiert den Aufsichtsrat regelmäßig schriftlich über den Gang der Geschäfte. Details zu den

Geschäften, bei denen der Aufsichtsrat vom Vorstand unverzüglich informiert werden und seine Zustimmung geben muss, sind in der Geschäftsordnung und in den Dienstverträgen der Vorstände geregelt.

2. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. Amtsdauer und Verfahren sind in der Geschäftsordnung zur Satzung geregelt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Scheidet im Verlauf einer Amtsperiode ein Mitglied des Vorstands aus, erfolgt eine unverzügliche Nachbestellung durch den Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Vorstands dürfen in keinem anderen aktiven Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, stehen. Mögliche Interessensgegensätze sind dem Aufsichtsrat anzuzeigen und bedürfen dessen Zustimmung. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung ist aus wichtigem Grund jederzeit widerruflich.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Aufsichtsrat.
4. Aufgaben, Kompetenzen
  - 4.1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Rechtsgeschäfte zur Aufnahme von Darlehen, dem Abschluss von Bürgschaften von mehr als 30.000,00 EUR im Einzelfall bzw. von mehr als 200.000,00 EUR im Geschäftsjahr insgesamt, sowie zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich Vorverträgen, sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung (vorherige Einwilligung oder nachträgliche Genehmigung) des Aufsichtsrates hierzu schriftlich erteilt ist.
  - 4.2. Für Kündigungen von pädagogischem Personal, bei unstimmgigen Personalentscheidungen zwischen Schulleitung und Vorstand und bei Veränderung der Situation der Schulleitung, muss die schriftliche Zustimmung vom Aufsichtsrat eingeholt werden.
  - 4.3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrats fallen. Insbesondere ist er für die konzeptionelle Weiterentwicklung und deren Umsetzung innerhalb der Einrichtungen des Vereins verpflichtet. Bei vereinspolitischen Aussagen und Handlungen hat er sich an den Grundsatzaussagen der Mitgliederversammlung zu orientieren.
  - 4.4. Im Übrigen hat der Vorstand folgende Aufgaben:
    - 4.4.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
    - 4.4.2. Einberufung der Mitgliederversammlung,

- 4.4.3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - 4.4.4. Aufstellung eines Wirtschafts- und Investitionsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresabschlusses,
  - 4.4.5. Leitung des Schulbetriebs und sonstiger Einrichtungen; die Schulleitung verantwortet dabei die pädagogische Ausrichtung und Umsetzung des Schulbetriebes,
  - 4.4.6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- 4.5. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Vereins und seiner Einrichtungen.
  - 4.6. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat vierteljährlich einen Rechenschaftsbericht und die zwischenzeitlich gefassten Beschlüsse vor.
  - 4.7. Der Vorstand ist gegenüber der nicht-öffentlichen Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat zur Information verpflichtet, im Rahmen von Recht und Gesetz.
  - 4.8. Bei allen wesentlichen Angelegenheiten, wie z.B. die konzeptionelle Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes einer Einrichtung, ist der Vorstand verpflichtet, den Aufsichtsrat zu informieren.

## **§ 10 Die Fachbeiräte**

1. Die Fachbeiräte beraten und unterstützen den Vorstand bei der Verwirklichung des Vereinszwecks. Sie sind mindestens für die Bereiche Pädagogik und Finanzen zu berufen. Im Bedarfsfall können weitere Fachbeiräte berufen werden.
2. Fachbeiräte müssen inhaltlich qualifiziert sein und sollen möglichst nicht der aktiven Schulfamilie der Montessorischule Rothenburg angehören, um Befangenheit auszuschließen.
3. Die Mitglieder des Fachbeirats werden vom Aufsichtsrat, nach Rücksprache mit dem Vorstand, in der Regel für eine Amtszeit von zwei Jahren berufen. Zu besetzende Stellen im Fachbeirat sind den Mitgliedern frühzeitig bekannt zu machen und über die Berufung sind die Mitglieder zeitnah zu informieren.
4. Dem pädagogischen Fachbeirat gehören mindestens die Schulleitung und die stellvertretende Schulleitung der Einrichtungen an.

## **§ 11 Allgemeine Verfahrensregeln für Organe**

Soweit nicht abweichend geregelt, gelten folgende allgemeine Verfahrensregeln für alle Organe des Vereins:

1. Über die Sitzungen und die Beschlüsse jedes Organs des Vereins muss ein

Protokoll geführt werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; der Protokollführer muss Mitglied sein. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des jeweiligen Organs innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung in Textform zugesandt. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder des Organs, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen sind wie Beschlüsse zu behandeln. Die Anwesenden müssen auf die Option der geheimen Wahl hingewiesen werden. Sollte eine anwesende Person die geheime Wahl wünschen, so muss die geheime Wahl zur Wahl gestellt werden. Sollte mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden eine geheime Wahl fordern, so ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt, gelten also als nicht vertretene Stimmen.
4. Die Sitzungen der Organe des Vereins sind nicht öffentlich.
5. Jedes Organ kann nach freiem Ermessen Gäste zur Versammlung zulassen oder ausschließen.

## **§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Zur Wirksamkeit der Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.
2. Auf eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist mit der Einladung bekanntzumachen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, etwaige vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins verlangte redaktionelle Änderungen der Satzung ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern des Vereins anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur dann beschlossen werden, wenn mindestens zwei Fünftel der gesamten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung persönlich anwesend ist. Falls diese Quote nicht erreicht wird, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der die Auflösung des Vereins unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann. Auf die Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung explizit hinzuweisen.
5. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei der

---

mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Auflösung zustimmen müssen. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an den Montessori Landesverband Bayern e.V. bzw. dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzungsfassung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.10.2024 in Rothenburg o.d.T. beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Bis zur Eintragung gilt die bisherige Satzung.